

# RS Vwgh 2007/5/21 2007/16/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2007

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 TP3 Anm2

GGG 1984 §2 Z1 litc

ZPO §502

ZPO §508 Abs1

ZPO §508 Abs2

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall hat der Abgabepflichtige einen Antrag nach § 508 Abs. 1 ZPO gestellt und in demselben Schriftsatz gemäß der Anordnung des § 508 Abs. 2 ZPO die ordentliche Revision ausgeführt. Mit der Überreichung dieses Schriftsatzes hat der Abgabepflichtige sohin auch die Rechtsmittelschrift überreicht und bereits damit den Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet; darauf, dass dieses Rechtsmittel zulässig ist und darüber auch entschieden wird, kommt es bei der Entstehung des Gebührenanspruches nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160050.X01

## Im RIS seit

14.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)